

Schulreglement für den reformierten Lehrer

verfasst durch den Prediger der Gemeinde Ludwig Wilhelm Lepper. 10.1.1743

AR 14,39-42

Alldieweilen durch die Unterweisung der Jugend in den Schulen, der Erste Grund zum Christenthum gelegt wird, und dadurch der Jugend, als Gartenpflanzen der Kirche Jesu Christi in den ersten Gruenden der Erkänntnis Gottes und der seligmachenden Wahrheiten angesetzt werden: Einfolglich ein Christliches Consistorium darauf zu sehen hat, daß die Schule und inder selben die Unterweisung der Jugend, ? befördert werden, als hatt gegenwärtiges Consistorium nöthig befunden folgende Anordnung zu verfaßen, und solche ihrem zeitlichen Schuldiener zur gebauen und gewissenhaften Beobachtung zu übergeben;

1. Weilen ohne den göttlichen Segen und Beystand, alles Lehren und Lernen den erwünschten Endzweck der Verherrlichung Gottes und der Seelen Seligkeit nicht erreichen kann, so soll jedesmahl sowohl morgens als nachmittags, die Schüler mit **andächtigem Gebeth** zu Gott angefangen und beschlossen werden, und hatt der Schuldiener besonders darauf zu sehen, wie sich die Kinder unter dem Gebeth betragen, auch dieselben dazu anzuhalten, daß das Gebeth ohne alles Geräusch in stiller Andacht, und Aufmerksamkeit verrichtet werde, darnach auch die Kinder durch Vorstellung der Allgegenwart Gottes zur Andacht und Gottesfurcht aufzumuntern?, **damit das Schulgebeth nicht ein bloßer Lippenbrauch und geplapper** werde! Darneben soll der Schuldiener den Kindern schöne **Sprüche** aus Gottes Wort, auch Gebethe aus gottseligen **Psalmen** und Liedern **aufschreiben, und auswendig lernen** lassen, daß sie solche auch dem ordentlichen Schul-Gebeth nach der Ordnung beten, auch sollen jedesmahl morgens vor dem letzten Gebeth einige Verse aus dem Gesangbuch nach der Ordnung abgesungen und die Jugend **im Singen angeführt** werden, worzu dann die Psalmen Davids und die Lieder alternative zu gebrauchen!
2. Da durch den **Catechismus** der Erste Grund der göttlichen geoffenbarten Erkänntnis gelehrt, und der selbe gleichsam die Milch ist den Säuglingen der Kirche zu nehren, daß sie in der Erkänntnis und Gnade anwachsen, so wird daßselben Ernst und fleißiger Handhabung dem Schulmeister anbefohlen! Jedes Kind soll **täglich seine Lection** daraus aufsagen, und zwar morgens gleich nach dem Gebeth und zu dem Ende dieselbe erst zuhaus lernen: Die ersten Anfänger sollen das sogenante Sterbüchlein, oder die kleinen Fragen im Lampus einleitung lernen, wan sie solches können ferner zur Erbauung der Einleitung selbst nach der in der Vorrede beschriebenen Ordnung angesetzt? Werden! Die weiter Erwachsenen sollen darauf die 129 Fragen des Heidelbergischen Catechismus für sich nehmen und wan sie solche erlernt ferner zur Erbauung die zur Erklärung nöthigen Sprüche angesetzt werden:
3. Demnächst aber zu einer solchen Erbauung des Catechismus die Catechisation vor allen Dingen nöthig als soll der Schuldiener zum wenigsten die Woche Zweimahl nach obiger Ordnung **catechisieren, und da sie in 3 Classen abgetheilet** mit jeder Classe besonders ihr gehabte lectiones repetieren, auch so sie etwas gelernet das sie nicht verstehenihnen solches erklären und verständlich machen, zu solchen Catechisationen kann der Schuldiener die bequämste Zeit in den Nachmittagstunden nach erledigten ordinairn Lectionen nehmen, und auch einen Tag die zwey erst Classen, auf den anderen die 3te Classe vornehmen und sollen die Kinder allzumahl unter den Catechisationen aufmerksam seyen und zuhören.

4. Es sollen **keine ander Bücher** als solche worin die Anfangsgründe unserer nach Gottes Wort reformierten Religion enthalten in der Schulen gebraucht werden, solches von den A:B:C: Schülern an bis zu den Erwachsenen, auch soll jedes Kind die zu seiner Unterweisung nöthigen Bücher sich anschaffen und mit sich in die Schule bringen:
5. Die Schule soll jedes mal **morgens um 8 Uhr anfangen und bis 11 Uhr** gehalten werden in gleichen **nachmittags von 1 Uhr bis 4 Uhr!** Und soll
6. Der Schuldiener in dieser Zeit selbst beständig in der Schule bey den Kindern seyn, sie selbst ihr Lectiones zwey mahl überhöre, und im **Buchstabieren, Lesen, Schreiben und rechnen** unterweisen, auch sie dieser Zeit keine anderen Haushaltungs ode handwerksgeschäfte, oder sonstige Arbeit verrichten, sondern lediglich seinem Schulwesen und der Jugend mit aller ? und Fleiß abwarten, Einfolglich niemals ohne des Consistorii und Predigers Vorwissen und erhaltener Erlaubnis einen Tag oder Stunde von der Schule abwesend sein.
7. Nachdem auch einige Schulmeister diesen übeln Gebrauch haben daß sie **auf einmahl 2 oder 3 Kinder aufsagen lassen**, solches aber hier bey so kleiner Schul nicht nöthig, als ist dieses vor all **untersaget**, es sey denn daß Kinder in dem Psalter oder Bibel lesen und eine Lection geben wo dan 2 bis 3 nach den Versen alterniren können: Findet aber der Schuldiener nöthig, daß die kleineren Schüler, in der Zeit da er die Größeren im Schreiben ioder Rechnen unterweise, ihr abc Lectiones aufsagen oder buchstabiren, so sollen sie durch einen hierzu tüchtigen Erwachsenen Schüler in Gegenwart des Schuldieners überhört werden, doch ist dabei zu beobachten, daß dies nicht anderst dan im Fall der Noth geschehen, vornehmlich sollen die Anfänger **recht gründlich im Buchstbieren unterwiesen** werden ehe sie zum Lesen übergehen, auch darnach öfters im Buchstabieren wieder geübt werden damit sie darin recht fertig bleiben.
8. Hatt Schuldiener darauff mit Ernst zu sehen, daß die **Schüler still** an ihren orten sitzen, Ihr Lectiones sanft? Lernen daß man weiter keine Stimme als des Aufsagenden höre, daß in der Schule **kein Spiel-werk?** oder Handelschaft unter denen Kindern geduldet, und die Zeit mit nichts anders als mit lesen und lernen zugebracht werde, damit also **eine christlich Zucht und Sittsamkeit**, besonders eine ehrerbietige Furcht Gottes, als welche der Weisheit Anfang in den Schülern eingepflanzt und unterhalten werde: Und weil hierzu vor allen Dingen nöthig daß ein zetlicher Schuldiener den Kindern ein gut Exemplar der Zucht und Ehrbarkeit gebe, als wird derselbe die Schulstube gehörend zu tractiren wissen, mithin in der zeit da die Schul gehalten wird, **Weib und Kinder die nicht in die Schulstube gehören** aus der selben weglassen, als wovor er aparte Zimmer hatt, worzu ihm dann eine assistance im Brand versprochen , zugleich wird ihm hiermit **alles Kochen Braten etc in der Schulstube** auf dem Ofen in der Zeit da die Schule gehalten **wird untersagt**, wie auch daß weder er der Schulmeister selbst noch seine Familie in der zeit da Schul gehalten wird in der schulstube Essen oder Trinken, oder dergleichen zubereiten! Es wird auch nicht verstattet, daß die Schulkinder anderes als ? ? Äpfel etc mit in die Schule bringen und daselbst essen.
9. Dieweil auch nöthig, daß gegen die ungehorsame, widerspenstige und Muthwillige mit gebührender **Zucht und Strafe** verfahren werde, so wird ein vernünftiger Schuldiener hierin die geziemende maß zu halten wissen und seinepassiones moderiren, Die Ruthe ist bey den Kleinen der Stecken bey den größeren zu brauchen erlaubt, und 100 solche zu appliciren bekant?, mithin alle Haarausrauffen, alle faust und backenstreiche, alles schlagen an das Haupt und in das angesicht ernstlich verboten!
10. Und da die rangirung der Schüler in der ??, sowohl in der Kirchen wie in der Schule den Eiffer und Fleiß der Jugend merklich antreibt als soll der Schuldiener einen nach dem Verdienst und

Fleis, nicht aber nach der gunst und der person verfahren, und besonders die welche in dem Catechismo und dem Schreiben sich fleißig erzeigen den anderen vorziehen! Sonsten die **reichen und die armen Kinder gleich halten**, und mit gleicher Treue Fleiß und achtung dieselben behandeln und unterweisen!

11. Die **ordinaire Schultage seynd Mittwoch und samstags nachmittag**, Doch mit dieser Condition, daß der Schuldiener samstags vormittag die Jugend in der Schule in dem Stück des Catechismus, welches folgenden Sonntag in der Catechismuslehre verhandelt wird, catechisiere. Besonders auch mit denen Erwachsenen ein theil der 129 fragen welche dieselbe nach der hierunten beschriebenen Eintheilung den folgenden Sonntag zu recitiren haben vornehmen! Auch deshalb eine gewiße stunde, außer der gewöhnlichen Zeit der Schule halte und Vor –oder nachmittag ansetzen, daneben wann zu der Wochen einige feyertage eintreffen und darauf keine Schule gehalten wird, so cessiren die ordinären Spieltage und wird die Schule daran gehalten.
12. Wenn Leichbegangnisse vorkommen und der Schuldiener dazu bittet sollen solche **Leichen invitationes** nicht Des vormittags sondern Des nachmittags geschehen und wann dadurch die Schule verhindert wird, Da gegen an Denen ordinären spieltagen diese Versäumnis wieder eingebracht werden: Wo bey aber Die invitationes welche außer der Freyheit und bey Hauptleichen geschehen, auch Des Morgens verrichtet werden können.
13. Sonntags Vormittag wie auch jedes mahl in der Woche, so oft der **Gottesdienst** gehalten wird, soll der Schuldiener mit seinen Schülern, sich unter dem Zweyten geläut in der Kirchen einfinden, und wann das Geläut zu endt den GottesDienst mit dem gewöhnlichen morgen gebeth anfangen, und nach desselben Schluß, das gewöhnliche Lied unser Vatter etc absingen, und wann ?? die gemeine noch nicht beysamen ein Capitel auß Gottes wort nach der Ordnung ablesen, und darauf mit dem angeschriebenen gesang fortfahre.
14. Nach der Predig sollen die Schüler jedesmahl, außer wann Des Herren nachtmahl ausgetheilet wird, aus der Kirche in die Schule mit Dem Schuldiener gehen, und was sie aus der Predigt behalten ansagen!
15. Sonntags nachmittag soll der Schuldiener nach dem Zweyten geläut mit seinen Schülern das Lied Erheb dein Hertz etc absingen und darauff einen Theil der 129 fragen **öffentlich in der Kirche catechisiren**, zu dem Ende solche in vier Theile zu theilen, den ersten bis zu Der 2ten frage: Den 2ten bis zu der 65te: Den 353n bis zu der 94 ten, den 4ten bis zu End, und darauf das Verordnete Lied absingen, ausgenommen wann des Herren abendmahl vormittags gehalten worden, wo nachmittags nach dem ersten gesang die 5 hauptstücke Christlicher religion gelesen werden sollen!
16. Alle und jede **glieder hiesiger reformierter gemeinde** seyend nach den Synodalpflichten gehalten Ihre Kinder fleißig zur Schule zu senden, einen treuen und fleißigen Schuldiener mit gebührendem respect und Erkäntlichkeit zu behandeln, auch das gebührende **Schulgelt** zur gesetzten Zeit richtig zu bezahlen daneben ist **nicht erlaubt** daß sie ihre kinder in **anderer religions Verwandten schulen** schicken bey straff der Censur: und welche Ihre Kinder zuhause zu brauchen haben und nur mit halben tagen dieselben zur Schule schicken, sollen gehalten seyn das völlige Schulgelt zu bezahlen, anerkennen der Schuldiener daraus bezahlen worden.
17. Welche **frembte** und nicht hiesiger gemeindte gehörende **Kinder aufnehmen**, und zur Schule senden wollen, ist Ihnen verstattet, dagegen müssen dieselben dem Schuldiener hierzu besonders willig machen!
18. **Privatstunden** zu halten ist dem Schuldiener neben denen ordentlichen zur haupt-Schule benannten Stunden erlaubt.

19. Die Schule wird monatlich vom Prediger und Consistorialen besucht und **Aufsicht** über dieselbe gehalten werden. Schließlich erwartet ein Christliches Consistorium von einem getreuen und gewissenhaften Schuldiener, daß der selbe nicht allein vorbeschriebenen regulen in aller Treue nachlebe, sondern alldas tue , was er zur beförderung der Ehre Gottes, und der unterweisung der Jugend, zur Beobachtung der Furcht Gottes der Ehrerbietigkeit und Gehorsams gegenüber Eltern und Vorgesetzten, auch belebung guter Zucht und wohlständiger Geschicklichkeit gegen ihren nebenMenschen, daneben heilsam und beförderderlich erkannt, treulich und fleißig anlegen werde , auf daß Gottes Name verherrlicht, und die Eltern und Consistorium freude an der Jugend und dem Anwachsen im guten sehen; wobey er sich darzu versichere, daß Gott mit seinem Segen seine arbeit begleiten, und seinen fleis in gnaden belohnen werde,und daneben wird ein Christliches Consitorium samt denen Eltern dadurch bewogen werden solche an den Kindern erwiesene treue und Fleis alselbst zu erkennen und mit freuden zu vergelten!

Obige hatt auf Er? Eines Christlichen consistorii hiesiger nach Gottes wort reformirten gemeindte; entworfen und übergibt selbiges im namen und auf Commission gemeldten Christlichen Consistorii; zeitlicher Prediger und diener göttlichen worts

Mülheim den 10ten Jan. 1743

Ludwig Wilhelm Lepper